

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

los zu verneinen; denn die Anregung zum Abschluß der Vereinbarung ist nicht von den Konkordatskantonen ausgegangen. Die Vereinbarung entsprang dem Bedürfnis der Nichtkonkordatskantone, eine Regelung der Doppelbürgerverhältnisse zu schaffen, da durch keine ausdrückliche Norm bestimmt wird, wie sich die Tragung der Unterstützung von Doppelbürgern (um solche handelt es sich zu meist bei denjenigen, denen „das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht“) gestalte. Die Auffassungen über die Frage, ob Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches anwendbar sei, gingen auseinander. Der Mangel einer festen Regelung machte sich naturgemäß bei den Nichtkonkordatskantonen in erster Linie geltend. Wenn nun einige Konkordatskantone der Vereinbarung beigetreten sind, so ist dies ausschließlich geschehen, um das Verhältnis zu den Nichtkonkordatskantonen zu regeln; denn gegenüber den Konkordatskantonen brauchte keine Regelung mehr getroffen zu werden, da keine Unklarheit bestand und keine Lücke der Rechtsordnung mehr auszufüllen war. Eine Abänderung des bestehenden, in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates geordneten Verhältnisses wurde also nicht bezweckt. Es ist überdies zu beachten, daß der Beitritt zur Vereinbarung nicht überall von der nämlichen kantonalen Instanz beschlossen worden ist, die schon den Beitritt zum Konkordat erklärt hatte. Im Kanton Luzern z. B. ist der Beitritt zum Konkordat durch Dekret des Großen Rates, das dem Referendum unterlag, beschlossen worden, während der Beitritt zur Vereinbarung durch bloßen Regierungsbeschluß erfolgt ist.

Demnach

erkannt:

1. Vom 1. Januar 1927 an werden von der kantonalen Armenkasse keine Unterstützungsbeiträge mehr geleistet an Bedürftige, die außer dem luzernischen Kantonsbürgerrecht noch das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt besitzen und gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkordates betreffend die wohnörtliche Unterstützung ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt zu unterstützen sind.
2. Kostenfreie Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und an das Gemeindedepartement.

---

**Bern.** B e s c h w e r d e r e c h t d e s A r m e n . „Der Arme, welcher glaubt, daß die Armenbehörden ihm gegenüber ihren Unterstützungspflichten nicht richtig nachkommen, besitzt ein Beschwerderecht. Jedoch haben die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Beschwerde nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorzuschreiben.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Januar 1928.)

Dieser Entscheid wird motiviert wie folgt:

1. In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist festzustellen: Art. 81 A. u. N. G. bestimmt: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtsens erheben oder verfolgen.“ Diese Bestimmung fand sich bereits im A. G. von 1857 (Art. 52) und ist von dorther ohne jegliche Abänderung in das Gesetz von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß eine grundsätzliche Diskussion über den Ausschluß eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgefunden hat. Es ist damals nur über die in den Art. 14 ff. geordnete Unterstützungspflicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahre 1856 hat der Berichterstatter ausgeführt, man dürfe den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung zubilligen; denn was aus einem solchen Recht entstehe, habe man durch die Praxis erfahren. Jrgend ein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht —

auf Armenunterstützung stehe dem einzelnen Menschen nicht zu. Dafür aber, daß der Bedürftige die ihm gebührende Unterstützung erhalte, sei durch die Vorschriften des Gesetzes gesorgt und werde auch weiter gesorgt werden. Früher war ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung anerkannt worden, und dieser Anspruch sollte durch Art. 52 des Gesetzes von 1857 ausgeschlossen werden. Durch die Bestimmung des Art. 81 konnte jedoch das Recht eines Armen, sich an die obere Behörde zu wenden, wenn nach seiner Ansicht die untere Behörde ihre sich aus dem Armengesetz ergebenden Pflichten nicht erfüllt, nicht aufgehoben werden. Dieses Recht ist dem einzelnen Bürger durch das in der Verfassung festgelegte Petitionsrecht (Art. 78 Kantonsverfassung) gewährleistet. Die Behörde, bei der die Petition eingereicht wird, ist zu deren materiellen Behandlung allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet. Ergibt sich jedoch aus dem Inhalt, daß eine untergeordnete Instanz ihre Pflicht nicht erfüllt, so muß sie von Amtes wegen die nötigen Maßnahmen treffen. Gegenüber Gemeinden ist ein solches Vorgehen übrigens in Art. 60 des Gemeindegesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Die Praxis ist noch weiter gegangen und hat dem Armen ausdrücklich ein Beschwerderecht gegen die Armenbehörde gewährt. Diese Praxis ist durchaus berechtigt. Sie stützt sich theoretisch darauf, daß der Bürger ein Recht auf die gesetzmäßige Verwaltung, den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses Recht, ein sogenanntes Reflexrecht, hat er durch Beschwerde geltend zu machen. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut von Art. 81, der nur eigentliche Klagen auf Ausrichtung von Armenunterstützung ausschließen wollte. .

2. In materieller Hinsicht ist festzustellen, daß der Fall S. nach der Rekursklärung vom 3. September 1927 durch das kantonale Armeninspektorat eingehend untersucht worden ist, worüber ein ausführlicher Bericht vorliegt. Dieser stellt fest, daß die Familie S. schon seit der auf Ende Januar 1925 erfolgten Entlassung des Beschwerdeführers ohne nennenswertes Einkommen war und seither von Ersparnissen und privaten Unterstützungen leben mußte. Wenn S. verlangt, die zuständige Armenbehörde sei oberinstanzlich anzuweisen, ihm eine monatliche Barunterstützung von 200 Fr. und die Miete zu verabsorgen, so geht er damit zu weit. Wenn mangels irgend eines Einkommens, ohne daß dabei ein Verschulden hinsichtlich der Möglichkeit, Verdienst zu erhalten, vorliegt, eine vollständige Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist, so muß die Hilfe aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Maße geleistet werden. (Die üblichen Ansätze werden erwähnt.) Ferner kommt eventuell in Betracht eine weitere Belehnung der vorhandenen Lebensversicherungspolice, Vornahme einer Operation. Im allgemeinen muß auf die Bestimmung von Art. 44 A. u. N.G. verwiesen werden, laut welcher den momentan in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen und, soweit möglich ist, ihnen Gelegenheit zu geben ist, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 1.)

A.

— **Verwandtenbeitrag.** „I. Die Art und Weise der persönlichen Beziehungen zwischen dem Unterstützungspflichtigen und dem Unterstützungsbedürftigen sind für das Vorhandensein der Unterstützungspflicht belanglos.

II. Der Vater ist gegenüber dem mehrjährigen Sohn unterstützungspflichtig, wenn die Unterstützung nötig ist, um die Beendigung einer während der Minderjährigkeit des Sohnes begonnenen Lehrzeit zu beenden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 13. Januar 1928.)

Den Motiven entnehmen wir das Folgende:

Im vorliegenden Streitfalle ist nicht zu entscheiden, ob die Unterstützungs-

pflicht des Vaters gegenüber dem Sohne nach dessen Eintritt in das Alter der Mehrjährigkeit im Sinne von Art. 272 Z.G.B. bis zur Beendigung der Lehrzeit fortbesteht, sondern wie weit die Unterstützungspflicht im Sinne der Art. 328/29 Z.G.B. fort dauert.

Dieser Anspruch auf Unterstützung besteht, sobald der Berechtigte ohne diesen Beistand in Not geraten würde, und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist. Im Verhältnis zwischen Vater und Sohn kann ein Beitrag auch dann noch auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Der in Frage stehende Jüngling hat drei Jahre Lehrzeit bereits absolviert. Müßte er diese nun abbrechen, so wären die drei Jahre mehr oder weniger verloren. Als ungelernter Arbeiter würde er jetzt im Winter und bei der herrschenden Arbeitslosigkeit ebenfalls nur schwer und jedenfalls nicht sofort Verdienst finden. Es ist daher zweifellos, daß durch die unvorhergesehene Einstellung der Zahlungen des Vaters, resp. durch dessen Weigerung, dem Sohne weiter Kost und Logis zu verabsolgen, dieser der Gefahr des Notstandes ausgesetzt ist. Damit ist auch die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung und also in erster Linie diejenige des Vaters gegeben. Dabei ist der Pflichtige zu einer Leistung zu verhalten, die für den Lebensunterhalt des Bedürftigen notwendig und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1928, Heft 2.) A.

**Stadt Bern.** Armenpflege der keiner Zunftgesellschaft angehörenden Bürger. Nach dem Verwaltungsbericht der Bürgergemeinde über die Jahre 1924—1926 wurden dauernd unterstützt: 1924: 19 Personen mit Fr. 17,752.75; 1925: 16 Personen mit Fr. 19,950.65; 1926: 15 Personen mit Fr. 16,370.92. Vorübergehende Unterstützungen in den drei Jahren: Fr. 38,475.65. Im ganzen an Unterstützungen: in den Jahren 1915—1917: Fr. 52,710.38; 1918—1920: Fr. 78,710.45; 1921—1923: Fr. 104,018.25 und 1924—1926: Fr. 93,248.62; also ein Rückgang der Ausgaben. Die Mittel hierzu lieferte das Armengut für 1924—1926 mit Fr. 89,805.45, währenddem an Verwandtenbeiträgen und aus eigenen Mitteln der Unterstützten Fr. 3543.25 aufgebracht werden konnten.

Die durch die Finanzkommission aufgeworfene Frage, ob es nicht angezeigt wäre, seitens der bürgerlichen Behörden gewisse einheitliche Normen für die Höhe der Unterstützungen an bedürftige Bürger zu finden, da die Beitragsleistungen in Unterstützungsfällen bei den verschiedenen Abteilungen der Bürgergemeinde (13 Zünfte und Bürgerkommission) oft ziemlich stark variieren, wurde sowohl von der Bürgerkommission als auch vom Kleinen Bürgerrat behandelt. Letzterer kam zum Schlusse, daß von einer Aufstellung einheitlicher Normen, weil viel zu schwer durchführbar, abgesehen werden sollte. Zimmerlin wurde die Angelegenheit noch der sogenannten freien Almosenkonferenz (Armenpfleger der Zünfte) unterbreitet in der Ermägung, daß sie am besten imstande sei, durch gemeinsame Besprechungen und Aufstellung gewisser Richtlinien einigermaßen einen Ausgleich zu finden, wie es ihr schon für die Höhe der Lehrgeldbeiträge an auswärtig wohnende Lehrlinge und die Höhe der Ausstattungen beim Austritt aus Erziehungsanstalten gelungen ist. Bei Beratung der Angelegenheit müßte in Betracht gezogen werden, daß bei Festsetzung solcher Unterstützungsbeiträge oft mit derart subtilen Verumständlungen zu rechnen ist, daß eine schablonenhafte Behandlung unmöglich von gutem sein könnte. Gerade der Umstand, daß jeder Einzelfall besonders behandelt wird,

bilde einen Hauptvorteil der bürgerlichen Armenpflege, auf den auch fernerhin besonderes Gewicht zu legen sei. Andererseits war zuzugeben, daß es auch bei Festhaltung dieses Standpunktes wünschenswert und anzustreben sei, wenn die 14 Abteilungen der Bürgergemeinde (13 Zünfte und die Bürgerkommission) bei normalen Unterstützungsfällen in der Höhe wenigstens einigermaßen eine Gleichmäßigkeit zur Anwendung bringen könnten.

Der gesetzliche Bestand des Kapitalvermögens des allgemeinen bürgerlichen Armengutes betrug auf Ende 1926 Fr. 546,479.50, der Ueberschuß des effektiven Kapitalvermögens Fr. 623,546.53, der wirkliche Bestand Fr. 1,170,026.03. Durch den Bürgergemeindebeschuß vom 5. Dezember 1917 ist der ungefähre Zins eines Kapitals von 300,000 Fr. durch die Ausrichtung von Beiträgen an Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt gebunden und fällt für die Kapitalvermehrung nicht mehr in Betracht. A.

---

### Literatur.

Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 13. **Der wandernde Arbeitslose im Aufgabekreis der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Ein Beitrag zur Wandererstatistik. Von Gerichtsassessor Adolf Schell, Frankfurt a. M., Stiftstraße 30. 1927. 115 Seiten. Preis 2 Mark.

Für die Träger der unterstützenden Fürsorge ist die Schrift von Interesse, weil sie zeigt, wie stark die Fürsorgeverbände durch die wandernden Arbeitslosen belastet werden, die eigentlich zu der Zuständigkeit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehören, und wie sehr daher ein Lastenausgleich gerechtfertigt ist. Für die Praxis enthält die Schrift Hinweise, wie die Papiere des Wanderers, in erster Linie die Quittungskarte, ferner die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der darauffolgenden Wanderung zu werten sind, und welche Rückschlüsse sie auf die innere Verfassung des Wanderers zulassen. Damit gibt sie zugleich auch Anhaltspunkte für eine Sichtung und eine wirksame fürsorgliche Betreuung des Hilfesuchenden.

Der Schrift liegt die Wandererstatistik des Landesfürsorgeverbandes Wiesbaden vom Jahre 1926 zugrunde.

Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. Heft I. **Die Kinderfürsorge in der Hamburgischen Armenreform vom Jahre 1788.** Von Dr. phil. Hans Scherpner. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. 82 Seiten. Preis 5 Mark. Heft II. **Die Pädagogik der süddeutschen Rettungshausbewegung, Chr. H. Zeller und der schwäbische Pietismus.** Von Dr. phil. Karl Ruth. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. 87 Seiten. Preis 5 Mark.

Diese neue Sammlung von Arbeiten des Forschungsinstitutes für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. soll die Gestaltung der Kinderfürsorge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schildern. Das erste der beiden vorliegenden Hefte berichtet auf Grund fleißigen Studiums der Akten der Allgemeinen Armen-Anstalt im Hamburgischen Staatsarchiv die hamburgische Kinderfürsorge in ihrer kurzen Blütezeit von 1788—1803. Die hamburgische Industrieschule mit dem doppelten Zweck, die armen Kinder zur Arbeitsamkeit zu erziehen und sie in den Stand zu setzen, einen Teil ihres Unterhaltes selbst zu verdienen, wird da anschaulich vor Augen geführt, ebenso die der Armenanstalt angegliederten Lehrschulen. So vermittelt der Verfasser einen interessanten Einblick in die umfassende, von Erfolg gekrönte Kinderfürsorge Hamburgs. — Der Verfasser des zweiten Heftes stützt